



(12)

## EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(21) Anmeldenummer: 90811019.0

(51) Int. Cl. 5: B63B 1/04, B63B 27/14,  
B63C 9/02

(22) Anmeldetag: 21.12.90

(30) Priorität: 18.01.90 CH 134/90  
13.07.90 CH 2355/90

(43) Veröffentlichungstag der Anmeldung:  
24.07.91 Patentblatt 91/30

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
**AT BE CH DE DK ES FR GB GR IT LI LU NL SE**

(88) Veröffentlichungstag des später veröffentlichten  
Recherchenberichts: 06.11.91 Patentblatt 91/45

(71) Anmelder: Lehmann, Marcel  
Balmweid 45

CH-4525 Balm b. Günsberg(CH)

(72) Erfinder: Lehmann, Hans-Rudolf  
Aeussere Mutten 8  
CH-4500 Solothurn(CH)  
Erfinder: Lehmann, Marcel  
Balmweid 45  
CH-4525 Balm b. Günsberg(CH)

(74) Vertreter: Keller, René, Dr. et al  
Patentanwälte Dr. René Keller & Partner  
Postfach 12 Marktgasse 31  
CH-3000 Bern 7(CH)

(54) **Boot mit einer Bugklappe.**

(57) Das Boot hat eine, einen Teil seines V- oder löffelförmigen Bugs bildende, aus diesem ausklappbaren Klappe (1). Sie ist mittels an ihren beiden Seiten angeordneter Ansätze (9a, 9b) an gegenüber der Buginnenwand ins Bootsinnere zurückversetzten Drehgelenken (13a, 13b) gelagert. Beim Herausschwenken der Klappe (1) aus der Bugöffnung (15) wird sie unter Freigabe eines Zwischenraumes (2) zwischen ihr und dem unter der Bugöffnung (15) liegenden Bugwandungsteil von diesem weggeschwenkt. Die Klappenaußenwandung ist unter die Wasseroberfläche drückbar und in ihrer Position fixierbar. Die Klappe (1) ist als Auftriebskörper ausgebildet.

Einer der Vorteile des erfindungsgemäßen Bootes liegt darin, daß seine als Arbeits- bzw. Vergnügungsplattform, etc. dienende Klappe (1) derart in den Schiffsbüg zurückklappbar ist, daß dessen hydro- und aerodynamischen Eigenschaften sowie dessen ästhetisches Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Das erfindungsgemäße Boot kann somit ohne Einschränkung seiner vollen Funktionstüchtigkeit als Rettungs-, Bergungs-, Vergnügungs- und Schnellboot verwendet werden. Die als Auftriebskörper wirkende Gestaltung der Klappe (1) ermöglicht deren Benutzen ohne Beeinträchtigung der Stabilität

des Bootes; sie erhöht sogar im ausgeklappten Zustand dessen Kenterstabilität. Ferner ist die Gestaltung des Bootsrumpfes so ausgelegt, daß die Heckmotoren bei Kurvenfahren nicht aus dem Wasser (4) herauskommen und das Boot eine sehr hohe Kenterstabilität besitzt.

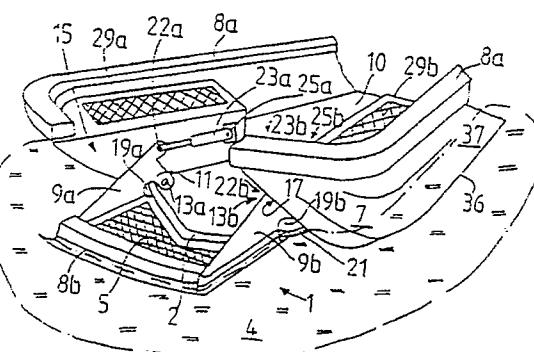


Fig. 3



EP 90 81 1019

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich, der maßgeblichen Teile	Betreff Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int. CL.5)
Y	SHIPBUILDING & SHIPPING RECORD, Band 116, Nr. 10, 11. September 1970, Seite 26; "Workboat with integral buoyancy" ---	1, 3, 6, 7	B 63 B 1/04 B 63 B 27/14 B 63 C 9/02
Y	GB-A-2 047 310 (CARGOSPEED) * Zusammenfassung; Figur 1 * ---	1, 3, 6, 7	
A	FR-A-2 511 969 (SOCIETE BRETON) * Seite 2, Zeile 15 - Seite 5, Zeile 21 * ---	1, 3-7	
A	DE-A-2 029 165 (CHASTAN-BAGNIS) * Figur 1; Seite 4, Zeile 19 - Seite 5, letzte Zeile * ---	1	
A	GB-A-1 190 172 (LITTON) * Figuren 1-5 * ---	1, 3	
A	GB-A-1 585 865 (HARDING) * Figur 6 * ---	1	
X	US-A-3 996 869 (HADLEY) * Figuren 3, 8 * ---	8-10	RECHERCHIERTE SACHGEBiete (Int. CL.5)
X	DE-A- 540 053 (VAN WIENEN) * Figuren 3, 4, 5 * ---	8-10	B 63 B B 63 C B 63 G
X	GB-A- 15 977 (THORNYCROFT)(A.D. 1909) * Figuren 4, 5, 6 * ---	8-10	
A	GB-A- 12 107 (FAUBER)(A.D. 1909) * Figuren 2, 4 * -----	8-10	
Der vorliegende Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt			
Recherchensort	Abschlußdatum der Recherche	Prüfer	
DEN HAAG	19-03-1991	HUNT A.E.	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTE		T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus anderen Gründen angeführtes Dokument * : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument	
X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur			



## GEBÜHRENPFlichtige PATENTANSPRÜCHE

Die vorliegende europäische Patentanmeldung enthält bei ihrer Einreichung mehr als zehn Patentansprüche.

- Alle Anspruchsgebühren wurden innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn sowie für jene Patentansprüche erstellt für die Anspruchsgebühren entrichtet wurden,  
nämlich Patentansprüche:
- Keine der Anspruchsgebühren wurde innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die ersten zehn Patentansprüche erstellt.

## X MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen,  
nämlich:

Siehe Blatt -B-

- Alle weiteren Recherchengebühren wurden innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für alle Patentansprüche erstellt.
- Nur ein Teil der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf Erfindungen beziehen,  
für die Recherchengebühren entrichtet worden sind,  
nämlich Patentansprüche:
- Keine der weiteren Recherchengebühren wurde innerhalb der gesetzten Frist entrichtet. Der vorliegende europäische Recherchenbericht wurde für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung beziehen,  
nämlich Patentansprüche:

#### MANGELNDE EINHEITLICHKEIT DER ERFINDUNG

Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung nicht den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung; sie enthält mehrere Erfindungen oder Gruppen von Erfindungen, nämlich:

1. Patentansprüche 1-7.
2. Patentansprüche 8-10.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 (siehe auch Seite 7, Zeile 26) ist nicht erfinderisch. Der Auszug aus "Shipbuilding and Shipping Record" zeigt ein Boot mit einer Bugklappe, ohne Einzelheiten für den Schwenkmechanismus anzugeben. Um das bekannte Boot zu verwirklichen, wäre es naheliegend, die Klappe mittels eines aus der GB-A-2047310 bekannten Mechanismus zu montieren.

Die durch die Ansprüche 2 bis 7 eingeführten Merkmale beziehen sich auf eine Lösung des Problems einer Verwirklichung der Klappe des Anspruchs 1. Die Ansprüche 8 bis 10 betreffen einen Bootsform mit besonderen Fahreigenschaften. Die erforderliche Einheitlichkeit der Erfindung ist deshalb *a posteriori* nicht mehr gegeben, insofern der Gegenstand der abhängigen Ansprüche 8, 9 und 10 nicht mehr mit dem Gegenstand der abhängigen Ansprüche 2 bis 9 durch eine allgemeine erfinderische Idee verbunden ist. Der Recherchenbericht ist daher nur für die Erfindung der Ansprüchen 1 bis 7 erstellt worden; die durch die Ansprüche 8 bis 10 eingeführten Merkmale sind nur in diesem Zusammenhang und nicht für sich recherchiert worden.